

# Wurfzettel Nr. 253

## Amtliche Mitteilungen für den Stadtkreis Würzburg

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

### 1. Vorbestellung von Eiern.

- a) Die Versorgungsberechtigten haben bis 18. Mai 1946 den Anmeldeabschnitt für Eier B der Eierkarte bei dem vorgesehenen Letztverteiler abzugeben.
- b) Gemeinschaftsverpflegungen (Heime, Anstalten, Krankenanstalten usw.) erhalten vom Ernährungsamt B, Zellerstraße 40, Großbestellscheine zur Weiterleitung an die Verteiler bis 18. 5. 1946.
- c) Die Abgabe der Eier darf nur durch die Geschäfte, bei denen die Vorbestellung erfolgt ist, geschehen. Ein Wechsel des Geschäftes zwischen der Vorbestellung und der Abgabe ist nicht möglich. Die Abgabe der Eierkarte kann nur gegen Vorlage des Stammabschnitts mit dem Firmenstempel des gewählten Letztverters erfolgen. Ersatz für zu Verlust gegangene Abschnitte darf nicht gewährt werden.
- d) Die obengenannten Fristen sind genau einzuhalten, eine nachträgliche Belieferung darf nicht erfolgen.

Die Letztverteiler versehen den Stammabschnitt der Eierkarte mit ihrem Firmenstempel.

Die abgetrennten Abschnitte B sind von den Letztvertelern aufgeklebt in der Zeit vom 20. mit 22. Mai 1946 (ausschließliche Frist) im Markenrücklauf gegen Empfangsbescheinigungen abzurechnen, welche umgehend an die Eiertorlieferanten weiterzugeben sind.

Auch Anmeldeabschnitte für Eier von auswärtigen Kunden können angenommen werden.

Die Großverteiler reichen die Empfangsbescheinigungen und die Großbestellscheine gesammelt, in sich getrennt, mit je einer Aufstellung, nach laufenden Nummern und Mengenangaben der Empfangsbescheinigungen und der Großbestellscheine an den

Eierwirtschaftsverband Bayern, München, Von der Tannstraße 7  
mit den schnellsten Beförderungsmöglichkeiten ein.

### 2. Verteilung von Ei-Austauschstoffen an Klein- und Kleinstkinder.

- a) Auf Grund der Vorbestellung in der 85. Zuteilungsperiode werden je 2 Päckchen „Ei-Austauschstoffe Kikeriki“ zusätzlich verteilt.
- b) Die Abgabe erfolgt auf besondere Abgabeabschnitte, die bei der Ausgabe der Lebensmittelkarten für die 89. Zuteilungsperiode von den Bezirksstellen an die Bezugsberechtigten Verbraucher ausgegeben werden. Die Abschnitte der 85. Zuteilungsperiode sind hiemit ungültig.
- c) Gemeinschaftsverpflegungen erhalten die Ei-Austauschstoffe auf Grund der seinerzeit ausgestellten roten Bezugscheine B bei ihrem Letztverteiler.
- d) Von der Sonderzuteilung sind alle Selbstversorger in Eiern ausgeschlossen.
- e) Verbraucher, die erst in der 89. Zuteilungsperiode anspruchsberechtigt werden, erhalten von der zuständigen Bezirksstelle die Abgabeabschnitte ausgehändigt und können in einem A-Laden ohne Vorbestellung beziehen.
- f) Der Bezug der Ei-Austauschstoffe bei dem Letztverteiler, bei dem die Vorbestellung abgegeben worden ist, endet am 23. Juni 1946.

Die Letztverteiler rechnen die Abgabeabschnitte und die roten Bezugscheine B gebündelt in der Zeit vom 8. mit 12. Juli 1946 beim Markenrücklauf ab.

### 3. Anordnung Nr. 18 Lst. 12 und Anordnung Nr. 19 Lst. 12

#### Bewirtschaftung von Kunstfasern und Kunstborsten.

Auf Grund der Anordnung über die bayer. Wirtschaftskontrollstelle vom 25. 10. 1945 (GVBl. S. 1) und auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. 12. 42 (RGBl. I, S. 685) wird bestimmt:

#### § 1

Die in Bayern hergestellten und vorhandenen Kunstfasern und Borsten, soweit sie für die Herstellung von Bürsten und Pinselwaren geeignet sind, unterliegen der Bewirtschaftung.

#### § 2

Mit Inkrafttreten dieser Anordnung ist die Veräußerung und der Erwerb von Kunstfasern und Kunstborsten der oben bezeichneten Art nur gegen Bezugsberechtigung der Landesstelle für verschiedene Waren zulässig.

Der Antrag auf Ausstellung von Bezugsberechtigungen ist von den Industriebetrieben an die Landesstelle für verschiedene Waren zu richten. Die Handwerksbetriebe melden geschlossen über den Landesinnungsverband ihren Bedarf an.

#### § 3

Die Landesstelle kann die Rechte aus § 2 auf eine andere Stelle übertragen.

§ 4

Von anderen Dienststellen als von der Landesstelle für verschiedene Waren ausgestellte Bezugscheine verlieren ihre Gültigkeit

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß den Bestimmungen über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. 12. 1942 (RGBl. I, S. 685) bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bewirtschaftung von Stuhlrohr usw. Anordnung Nr. 19. Lst. 12.

§ 1

Die in Bayern vorhandenen Bestände an Stuhlrohr (Spanisches Rohr) jeder Art sowie an Abfall daraus, ferner an Malaca-Rohr, Rohrbast, Flecht-Wickel und Peddig-Rohr (Statistische Einfuhr-Nr. 69a, b, c und aus 642) werden beschlagnahmt.

§ 2

Wer Rohr der in § 1 genannten Art besitzt, einlagert oder sonstwie in Gewahrsam hat, hat dies unter Angabe der vorhandenen Bestände der Landesstelle für verschiedene Waren spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu melden.

Wer Rohr der obengenannten Art nach dem Land Bayern aus dem Ausland oder im Interzonenverkehr einführt, hat dies unter Angabe der Menge und Sorten ebenfalls der Landesstelle für verschiedene Waren zu melden.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Anordnung ist die Veräußerung und der Erwerb von Rohr der oben bezeichneten Art nur gegen Bezugsberechtigung der Landesstelle für verschiedene Waren zulässig.

Der Antrag auf Ausstellung von Bezugsberechtigung ist von den Industriebetrieben an die Landesstelle für verschiedene Waren zu richten. Die Handwerksbetriebe melden geschlossen über den Landesinnungsverband ihren Bedarf an.

§ 4

Die in § 1 genannten Waren dürfen nur mit Genehmigung der Landesstelle für verschiedene Waren be- oder verarbeitet werden.

§ 5

Die Landesstelle kann die Rechte aus §§ 2—4 auf eine andere Stelle übertragen.

§ 6

Von anderen, als von der Landesstelle für verschiedene Waren ausgestellte Bezugscheine verlieren ihre Gültigkeit.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gem. den Bestimmungen über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. 12. 1942 (RGBl. I, S. 685) bestraft.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

gez. Aug. Helwert, Dipl.-Ing.

Leiter der Landesstelle für verschiedene Waren

4. Für das „Ehrenbuch der Stadt Würzburg“ haben folgende Gemeinden gespendet:

7. 5. 46 Dittlofsroda b. Gemünden	RM 765,60
11. 5. 46 Heilgersdorf b. Ebern	RM 695,20

**5. Lebensmittelerfassung bei den Erzeugern.**

Die Militär-Regierung für Bayern teilt über das Bayer. Staatsministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit:

„Alle in den Händen der Bauern befindlichen Lebensmittel müssen ohne Rücksicht auf das Ablieferungssoll vollständig erfaßt werden. Eine Überprüfung bei den Erzeugern in den Bauernhöfen wird durch die örtliche Militär-Regierungen vorgenommen werden.“

6. Wegen der Maul- und Klauenseuche, welche in Hessen in größerem Umfange ausgebrochen ist, wurde eine Grenzsperrung für lebendes Vieh angeordnet, sodaß kein lebendes Vieh ein- oder ausgeführt oder die bayerische Grenze überschreiten darf.

**7. Beteiligung der schulpflichtigen Jugend am Wiederaufbau.**

Die schulpflichtige Jugend Würzburgs wird zur Mitarbeit am Wiederaufbau ihrer Heimatstadt aufgerufen. Es ist eine Fülle von leichteren Arbeiten zu erledigen, wie Säuberungs-, Ordnungs- und Pflegearbeiten im Ringpark, in den städt. Anlagen, Friedhof, Stadtgärtnerei und Hofgarten. Der Einsatz erwachsener Arbeitskräfte für diese leichten Arbeiten ist unwirtschaftlich, jedoch sind jugendliche Kräfte vom 14. Lebensjahre an sehr gut dafür geeignet. Diese Arbeiten sollen an die Stelle des jetzt noch nicht allgemein durchführbaren Schulunterrichtes treten. Jungen und Mädchen dieser Altersklassen, welche noch nicht im Schulunterricht stehen oder sonstige Hilfsbeschäftigung ausüben, melden sich vom 15. bis 22. Mai 1946 in der Zellerschule, Lehrmittelzimmer oder in der Schillerschule, Lehrsaal Nr. 2 vorm. zwischen 9 und 12 Uhr.

Würzburg, den 13. Mai 1946

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

G. Pinkenburg